

WX/bg

18. Dezember 1974

N o t i z

Besprechung mit Herrn Botschafter Diez vom 18. Dezember 1974
über grundsätzliche Fragen des Einschlusses von schweizerischen
Vermögenswerten in bilaterale Verhandlungen

Einzelne Bemerkungen von Herrn Botschafter Diez:

1. Im Völkerrecht wird generell anerkannt, dass Doppelbürger gegenüber ihrem Heimatstaat durch den Staat ihrer zweiten Nationalität nicht geschützt werden. Dieser allgemein gültige Grundsatz verhindert es jedoch nicht, dass in ein bilaterales Entschädigungsabkommen trotzdem Ansprüche von Doppelbürgern eingeschlossen werden.
2. Die Schweiz hat sich aus folgenden zwei Hauptgründen zur Anwendung der Kontrolltheorie entschlossen:
 - a) Die Kontrolltheorie wird durch die enemy-property-Gesetzgebung vorgesehen und ist daher auch in Kriegsfällen gültig. Im Anschluss an den zweiten Weltkrieg mussten wir darauf Rücksicht nehmen. In Zukunft kann sich die Anwendbarkeit dieser Theorie in Kriegsfällen als nützlich erweisen.
 - b) Aus wirtschaftlichen Gründen, um schweizerisch beherrschte Tochtergesellschaften, z.B. Nestlé in Venezuela, auch schützen zu können und damit unsere weltweit verflochtenen wirtschaftlichen Positionen zu stärken.
3. Die von Herrn Botschafter Bindschedler sehr strikte gehandhabte Kontrolltheorie geht etwas an der Wirklichkeit vorbei.

Dennoch ist sie richtig, und wir unterstützen sie voll. Aber sie soll nicht dazu führen, dass die Schweiz sich selbst verbietet, schweizerische Interessen zu schützen, wenn es sich um Minderheitsinteressen handelt, die ansonst schutzlos bleiben.

Wir wollen vermeiden, für das gleiche nationalisierte Objekt zweimal eine Entschädigung zu verlangen, wir wollen aber ebenso bestimmt versuchen, einmal eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Wir wollen vermeiden, dass einzelne Fälle durch eine alle andern Möglichkeiten ausschliessende Kontrolltheorie zwischen Stuhl und Bänke fallen. Der Schutz von bisher schutzlos gebliebenen schweizerischen Interessen ist eine subsidiäre Ergänzung zur Kontrolltheorie.

Stellt man uns die Gretchenfrage, entweder die Kontrolltheorie aufzugeben oder bei deren Verfechtung auf den Schutz von Minderheitsinteressen zu verzichten, würden wir auf jeden Fall die Kontrolltheorie beibehalten.

4. In bezug auf den Fall Forrer (fragliche nationalité prépondérante) müssen wir uns bewusst sein, dass die diesbezüglichen Verhandlungen mit Marokko noch nicht abgeschlossen sind. Durch einen Vorwegentscheid, die Ansprüche Forrers nicht zu vertreten, riskieren wir auf eine Beschwerde von Forrer hin ein Urteil des Bundesgerichts. Was dann?

Es ist besser, gewisse Fälle mitzuschleppen und sie erst beim Vollzug der Abkommen endgültig auszuscheiden.

5. Es scheint nicht zweckmässig, vor Abschluss der Verhandlungen Vorwegentscheide zu treffen.

Eventuell wird es uns gar nicht möglich sein, Marokko gegenüber unsere Kontrolltheorie durchzusetzen.

Wir dürfen nicht zu doktrinär verhandeln.

Wo es nicht zu einer zweifachen Entschädigung der gleichen Sache führt, müssen wir versuchen, subsidiär den Schutz zu gewähren und den Fall in die Verhandlungen einzuschliessen.

6. Die KNE ist bei der Zuteilung der Globalsumme an die Ansprecher an das anzuwendende Abkommen gebunden. Die KNE vollzieht anhand des Textes des Abkommens.

Sollte ein Abkommen beispielsweise den Fall PADEO nicht umfassen, obwohl er in den Verhandlungen mit Marokko eingeschlossen war, erzeugt dies noch keinen Anspruch für Herrn de Rham gegenüber der KNE auf eine Entschädigung. Der Einschluss dieses Falles in die Verhandlungen stellt daher in diesem Sinne kein Präjudiz dar.

7. Um möglichst nahe an unserer Kontrolltheorie bleiben zu können, müssen notfalls die Minderheitsinteressen geopfert werden.

In diesem Sinne wird es auch der KNE möglich sein, unter Umständen Minderheitsinteressen minder zu entschädigen, also diese Ansprüche als zweitrangig zu betrachten.

8. Herr Botschafter Diez betrachtet den subsidiären Schutz von Minderheitsinteressen in Fällen eines Sequesterkonfliktes als flankierende Massnahme.

Herr Vizedirektor Monnier bemerkte folgendes:
Es wäre angebracht, bei Gesellschaften mit beispielsweise 60%iger schweizerischer Beherrschung neben einer zweimal 20% betragenden Beteiligung von französischen und englischen Staatsbürgern nicht eine 100%ige Entschädigung zu

verlangen, wenn die 20%ige französische Beteiligung bereits voll entschädigt worden ist.

Dieser Betrachtungsweise hat Herr Botschafter Diez zugestimmt.

(Weber)

Kopie an
Moses
Parath